



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die deutsche Kunst und die Denkmalpflege**

**Clemen, Paul**

**Berlin, 1933**

Gefahrzone der toten Denkmäler

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84202](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-84202)

falschen Chauvinismus (der Begriff fand bislang im Deutschen keine Übersetzung), sondern um der ausgleichenden Gerechtigkeit willen möchten wir dies Bild richtig stellen und die Akzente entsprechend verteilen. Heute liegt vielleicht eine Gefahr auch wieder in der Übersteigerung dieser Forderung. Wir wollen dabei nie vergessen, was jene römisch-germanische Kultur (es war doch eine Mischkultur) in ihrer bis in den Beginn des 2. Jahrtausends reichenden Auswirkung für die Anfänge unserer Geschichte, auch unserer nationalen Geschichte bedeutet.

Kein Krieg hat eine solche Fülle neuer Ruinen geschaffen wie der Weltkrieg an allen Fronten. Aber weder in Frankreich, noch in Belgien, auf den italienischen Kampfgebieten oder in Polen und Galizien ist ernstlich daran gedacht worden, in einer weiterlebenden Stadt etwas von diesem schmerzlichen und bitteren Erbe zu konservieren. Auch wo, wie in Reims, eine Haßpropaganda im Anfang das unangetastete Stehenlassen der Westfront der Kathedrale als Anklage gegen die Deutschen (und doch wohl auch als Selbstanklage wegen Vernachlässigung von Vorsichtsmaßregeln) gefordert hatte, ist man darüber verständiger Weise hinweggegangen. Alle belgischen und nordfranzösischen Monumentalbauten sind wiedererstanden und selbst, wo für ein riesiges Bauwerk eine neue Zeit schlechterdings keine Verwendung mehr hat, wie für die Hallen in Opern, werden die geringen Reste, die den Krieg überdauert haben, ausgebaut um des Symbols, aber mehr noch um der Wiederherstellung der Geschlossenheit im städtebaulichen Sinne willen.

## GEFAHRZONE DER TOTEN DENKMÄLER

Spürt unsere Zeit nicht vielfach die Gefahrmomente, die in dem Begriff des toten Denkmals liegen? Suchen wir nicht frapphaft nach Möglichkeiten, aufgegebene Kirchenräume zu Gemeindehäusern irgend welcher Art umzugestalten oder, wenn sie schon profaniert werden müssen, zu Saalbauten, Konzerträumen, Turnhallen, Burgen zu Jugendheimen, Wanderherbergen, verlassene Schlösser zum Sitz von Behörden und Organisationen aller Art, Schulen, Hospitalern, Waisenhäusern, Irrenanstalten, Zuchthäusern, zu Erholungsstätten, Pensionen oder Gastwirtschaften zu machen — oder, wo solcher nüchtern praktischer Zweck sich versagt, sie zu dem scheinbar höheren Rang der Museen zu erheben?

Museen? — Schloßmuseen, historische Museen, Heimatmuseen — ist das nicht auch vielfach ein Lebendigerhalten wollen auf dem Wege einer halben Mumifizierung, eine Selbsttäuschung, eine Interimsmaßnahme, politisch klug und notwendig, um dem Zugreifen von gieriger Hand zu entgehen, ein bewußt geschaffener Zwischenzustand, der die doch einmal unabwendbar kommende Entscheidung über die spätere Zweckbestimmung nur hinausschiebt? Wir haben heute rund 120 „Schloßmuseen“ in Deutschland

— Fürstensize, die wir in ihrer Einrichtung oder nur als Rahmen und nun mit anderem Museumsgut gefüllt zu konservieren uns vorgenommen haben. Darf man sich ernstlich das als einen Dauerzustand auch nur der europäischen Kultur denken? Man male sich aus: die Reformation habe in den ihr zugefallenen Ländern die sämtlichen großen Dome, Pfarr- und Klosterkirchen mit ihrer Ausstattung zu Kirchenmuseen gemacht (die nur museal denkende Kunstgeschichte würde ihr dafür heute sicherlich dankbar sein). Die Vorstellung scheint doch ausgeschlossen, daß der heutige Interimszustand noch hundert oder auch nur noch fünfzig Jahre überall anstehen wird. Vielleicht sind diese Schloßmuseen nur eine Art Platzhalter. In jedem Einzelfall wird Fragestellung und Antwort wieder besonders lauten. Wir werden hoffentlich die Kraft haben, einzelne Heiligtümer als unantastbare Weihestätten zu bewahren, aber nur der fortwirkende Geist und die lebendige Tradition bieten die Bürgschaft dafür (wie in einem erschreckenden Gegenbeispiel das heutige Russland zeigt). Es gibt kein Generalisieren — aber Leben, nicht Erstarrung heißt das Gesetz der Zukunft auch für diese ganze Klasse von Denkmälern.

Hat die unheilige Museifizierung im Bunde mit der Denkmalpflege nicht in der ganzen Welt ein schwerbelastetes Schuldkonto voll von Verstößen gegen das letzte Gesetz der Ehrfurcht? Die schmählichste Versündigung vielleicht — gerade im Sinne jener Toten und ihres Totenkultus — war wohl die vom Khediv Tewfik befohlene Entweihung, Entkleidung, Auswicklung der Mumien der ägyptischen Pharaonen, die 1881 in ihrem Versteck in Dér-el-bahri aufgefunden worden waren, die nunmehr der unkeuschen Neugier des internationalen Publikums preisgegeben, nur eben als eine Saalnummer für sich im Gizemuseum in Glasvitrinen standen, bis endlich den echten und erbberechtigten Nachfolgern der Pharaonen das Gewissen schlug. Sie sind aber noch in den letzten Jahren zwischen dem Museum und einer ihnen bereiteten Sonderunterkunft, die sich wiederum als nicht durchweg geeignet erwies, ruhelos hin und her gewandert. Man denke sich, daß der Leichnam des großen Friedrich aus der Gruft der Garnisonkirche in Potsdam entkleidet in einen Glaskasten in dem Museum für Völkerkunde Platz fände, oder daß die Habsburger aus der Wiener Kapuzinergruft in das Museum für Kunst und Industrie kämen! Die letzten übriggebliebenen Reliquien des glorreichen französischen Königtums stehen in der Apollogalerie des Louvre nur eben in Reih und Glied mit Goldschmiedearbeiten und Emails vieler Jahrhunderte — wenn auch in einer eigenen Vitrine, und die Mehrzahl der Besucher bleibt vor den big stones stehen, nicht vor den Penaten der royale douce France. Wieviel würdiger sind die Reliquien des heiligen römischen Reichs deutscher Nation und des alten zertrümmerten Österreichs in der Schatzkammer der Wiener Hofburg oder die Kroninsignien des preußischen Königtums in dem Berliner Hohenzollernmuseum zur Aufstellung gekommen!

Soll man an ein paar Strophen aus George's Siebenten Ring erinnern? Sie tragen die Jahreszahl 1914, des Dichters Prophetenblick sah schon das Grauen auffsteigen und dahinter den Zusammenbruch. Der eine Vierzeiler heißt: Aachen: Graböffner.

Wenn dies euch treibt, so milderts euren Frevel,  
Die wieder ihr in heiligen Gräften scharrt:  
Die dunkle Furcht vor nahem Pech und Schwefel,  
Die Ahnung, daß am Tor das End schon harrt.

Und „Die Gräber in Speier“ beginnen mit einer Anklage wegen Ehrfurchtsverlehung, nicht der alten brutalen Zerstörung durch die Banden Ludwig XIV., sondern durch die neue „wissenschaftliche“ Grabung:

Uns zuckt die Hand im aufgescharrten Chor  
Der Leichenschändung frische Trümmer streifend — —

#### VOM RECHTLICHEN DENKMALBEGRIFF

Wenn hier der rechtliche Charakter des Denkmalbegriffs berührt — nur berührt — werden soll, so muß man freilich bekennen, daß die Gesetzgeber im Gebiet des deutschen Reichs es uns schwer genug gemacht haben, eine eindeutige und durchaus klare Fassung zu geben. Es gehört zu den ungeschriebenen Gesetzen, daß der Staat die Fürsorge für die monumentalen Urkunden seiner Geschichte von je als ein staatliches Hoheitsrecht angesehen hat, besser als eine dem Staat als solchem gestellte Aufgabe und Ehrenpflicht. In dem größten der deutschen Länder, in Preußen, waren wir bis zu dem jetzigen Zeitpunkt für die Definition dessen, was unter dem Wort Denkmal zu verstehen war, nur auf die dürftigen Bestimmungen der Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Stadt- und Landgemeinden, über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchen und über die evangelische Kirchenverfassung angewiesen, die lediglich von Sachen oder Gegenständen reden, „welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben“ — in dieser Reihenfolge. Die preußische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom Jahr 1853 redet von „Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, namentlich von Archiven“. Durch die Voranstellung des Wissenschaftlichen, die Hervorhebung der Archive ist der Schwerpunkt in der Werteskala bedenklich verschoben. Nur das oben an erster Stelle genannte Gesetz spricht von einem „besonderen“ Wert. Erst der neue, seit sieben Jahren schon dem preußischen Staatsrat vorgelegte sorgfältig beratene Entwurf zu einem preußischen Denkmalschutzgesetz bringt die Rechtsunterlage, „daß nämlich diese Erhaltung im öffentlichen Interesse“ liegt, wie dies vorher schon die einzigen *leges perfectae*, das hessische Denkmalschutzgesetz von 1902 und das oldenburgische von 1911